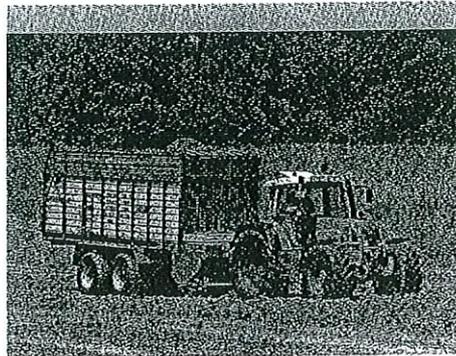


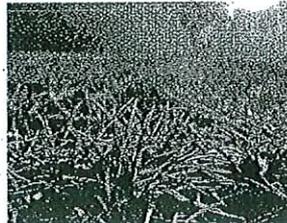
# INHALT

## 41 • 2010



37

Der Ladewagen moderner Prägung ist ein Alleskönner.



18

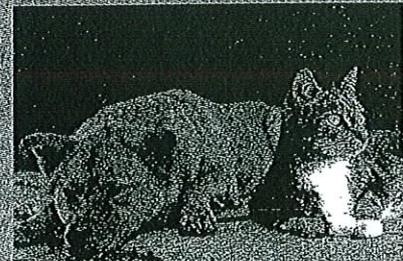
Eine gezielte Herbstdüngung hilft dem Getreide auf die Sprünge.

26

Nach der neuen BVDV-Verordnung besteht eine Verpflichtung zur Bestandsuntersuchung und zur Entfernung persistenter infizierter Tiere.

### Leben auf dem

# Land



56

In dieser Ausgabe beginnt eine Serie, die sich mit der Gesundheit von Hunden, Katzen und anderen Haustieren beschäftigt.

- Agrarpolitik**
- 7 Kommentar zur EU-Agrarpolitik
- 8 Agrarminister noch auf einer Linie
- 11 Brüssel plant grünere Erste Säule
- Betriebsführung**
- 12 Neue Richtsätze zur Schadensermittlung
- Pflanzenschutz**
- 14 Blattlausflug in Getreide
- Pflanzenbau**
- Späte Winterweizen richtig führen
- Neue Energiepflanze für Biogas
- 22 Angst vor Engpässen bei Getreide
- 24 Holpriger Start in die Kampagne
- Tierhaltung**
- 35 Danisch Crown kauft D&S
- 36 Ferkelbezug neu überdenken
- 90 EuroTier: Gold und Silber
- Technik**
- 37 Ladewagen: Am Besten ein Kombi
- 40 Der Grünland-Profi hinterm Deich

- Energie**
- 42 Landschaftspflegebonus sichern
- 43 Biogas: Einspeiseziel unrealistisch
- Forstwirtschaft**
- 44 Holz auf dem Wärmemarkt
- Geld und Recht**
- 74 Veröffentlichung der EU-Beihilfen
- 76 Zusatzversicherungen im Test
- Verlagssonderseiten**
- 88 Mager & Wedemeyer: Bald auch im Landkreis Leer vertreten
- 93 Anzeigenmarkt
- 106 Vorschau | Impressum
- Rubriken**
- 4 Niedersachsen-Umschau
- 46 Termine | 48 Persönliches
- 66 Frage und Antwort
- 72 Lesermeinung
- 78 Märkte
- 92 Aus der Wirtschaft

- 50 Landflucht: Orte die sich gegen den Trend stellen
- 54 Kürbisrezepte
- 58 Küchenmaschinen im Test
- 60 Kübelpflanzen ins Winterquartier
- 63 Luftbild-Wettbewerb: Bild 47
- 67 Fladmir – der Held vom Feld
- 68 Jungle – die Jugendseiten
- 70 Unterhaltung

### Ihr Kontakt zu uns...

**Redaktion Hannover**  
 Kabelkamp 6, 30179 Hannover  
 Tel.: 0511-67806-112, Fax: -110  
 E-Mail: landundforst@div.de

**Redaktion Oldenburg**  
 Mars-la-Tour-Str. 4, 26121 Oldenburg  
 Tel.: 0441-999097-31, Fax: -39  
 E-Mail: weser-ems@div.de

**Anzeigen-Aufnahme**  
 Telefon: 0511-67806-163  
 Fax: 0511-67806-168  
 E-Mail: anzeigen.luf@div.de

**Abo-Service**  
 Telefon: 0511-67806-307  
 Fax: 0511-67806-310  
 E-Mail: jacqueline.herre@div.de

# Die Zeit bis zum Jahreswechsel nutzen

**BVD-Sanierung** Tierhalter sollten jetzt die Sanierung mit einer Gesamtbestandsuntersuchung beginnen und dann eine zwölfmonatige Überwachungsuntersuchung aller nachgeborenen Kälber über die Ohrstanzproben durchführen.

Vor dem Inkrafttreten der BVDV-Bundesverordnung am 1. Januar 2011 wurde von den Gremien der Tierseuchenkasse im Oktober 2009 entschieden, die verbleibende Zeit in 2010 zu nutzen. Ziel dabei war es, möglichst vielen Betrieben die Chance zu geben, zu Beginn des Jahres 2011 den Status BVDV-unterschiedlich erreichen zu können.

Am 4. September hat die Tierseuchenkasse der Firma Caisley den Lieferauftrag für BVD-Ohrstanzohrmarken erteilt. Ab Oktober werden wöchentlich 40.000 Ohrstanzohrmarken und 1.500 Zangen an VIT Verden aus dem Gesamtkontingent geliefert. Für eine Übergangszeit wird es noch bei Teillieferungen auf Ohrmarkenbestellungen bleiben müssen. Grund dafür sind die bereits vorliegenden Bestellungen sowie der begrenzte Lieferumfang.

Gestützt auf die Ergebnisse des BVDV-Ohrstanzohrmarkenversuches 2008/2009, an dem in Niedersachsen 203 rinderhaltende Betriebe und 12 Veterinärämter teilgenommen haben, entschied der Vorstand im Dezember 2009, dass eine Ausschreibung für BVDV-Ohrstanzohrmarken erfolgen sollte. Insgesamt drei Firmen gaben Angebote ab. Anfang März beschloss der Vorstand, Caisley den Zuschlag zu erteilen. Die ersten Ohrmarkenlieferungen sollten danach Anfang April erfolgen.

## Endgültiger Lieferauftrag ließ auch sich warten

Um die Zeit in 2010 für die BVDV-Bekämpfung nutzen zu können, hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) parallel

zu dem Ausschreibungsverfahren eine BVDV-Landesverordnung erarbeitet, die ursprünglich am 1. April 2010 in Kraft treten sollte.

Am 12. März 2010 stellte jedoch eine der Firmen, die keinen Zuschlag erhalten hatte, einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Niedersachsen. Dieser Antrag hatte zur Folge, dass die Tierseuchenkasse Caisley nicht den endgültigen Lieferauftrag erteilen konnte. In Kenntnis der für ein Nachprüfungsverfahren üblichen Fristen wurde vom ML das Inkrafttreten der BVDV-Landesverordnung auf den 1. Juni 2010 verschoben.

Im weiteren Verlauf des Nachprüfungsverfahrens teilte die Vergabekammer zunächst mit, dass der Nachprüfungsantrag wenig Aussicht auf Erfolg haben werde. Unter Berücksichtigung eines zwischenzeitlich ergangenen Urteils des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, teilte die Vergabekammer der Tierseuchenkasse Anfang Mai dann aber mit, dass nun-

mehr formale Mängel in dem Ausschreibungsverfahren der Tierseuchenkasse festzustellen wären.

Daraufhin traf der Vorstand der Tierseuchenkasse die Entscheidung, das Ausschreibungsverfahren neu durchzuführen und für Juni 2010 Ohrstanzohrmarken der Firma Caisley im Rahmen eines Interimsauftrages zu beschaffen. Gestützt hat der Vorstand seine Entscheidung zu Ziffer 2 auf die fundierte Aussage, wonach der Nachprüfungsantrag der unterlegenen Firma wenig Aussicht auf Erfolg haben sollte.

Maßgeblich war zudem das Inkrafttreten der Niedersächsischen BVDV-Verordnung. Danach ist der Rinderhalter verpflichtet, jedes in seinem Bestand nach dem 1. Juni 2010 geborene Kalb unverzüglich nach der Geburt auf BVD-Virus untersuchen zu lassen. Nach Landesrecht hat die Tierseuchenkasse die Aufgabe, Ohrmarken zur Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverord-

nung (VVVO) zentral zu beschaffen. Das gilt auch für die Beschaffung von Ohrstanzohrmarken.

Die im neu durchzuführenden Ausschreibungsverfahren geltenden Fristen führten dazu, dass der Vorstand erst in der Augustsitzung erneut über die vorgelegten Angebote entscheiden konnte. Wiederum hatten drei Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vorstand entschied erneut, Caisley den Lieferauftrag zu erteilen.

Bis zum 4. September 2010 hatten die beiden anderen Firmen Zeit, einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer zu stellen. Beide Firmen stellten keinen Antrag. Damit konnte die Tierseuchenkasse am 4. September 2010 Caisley endlich den endgültigen Lieferauftrag erteilen. Dieser Auftrag sieht vor, dass ab Oktober wöchentlich 40.000 Ohrstanzohrmarken und 1.500 Zangen an VIT Verden geliefert werden.

## Tierhalter erhielten zunächst Teillieferungen

Die seit Juni von VIT Verden vorgenommene Ohrmarkenverteilung erfolgte in Abhängigkeit vom Eingang der Bestellung, der Verfügbarkeit von Ohrmarken und der Verfügbarkeit von Ohrmarkenzangen. Zunächst erhielten alle Besteller Teillieferungen. Wegen zwischenzeitlich fehlender Zangen kam es dann zu Nachlieferungen an Betriebe, die schon eine Teillieferung mit Zange erhalten hatten.

Unwetter und produktionstechnische Probleme führten im Juli/August dazu, dass die Lieferungen nicht fristgerecht und auftragsgemäß erfolgen konnten. Das erschwerte für VIT Verden die Verteilung. Auf den Betrieben fehlten Ohrstanzohrmarken, zum Teil musste sogar wieder auf die bisher eingesetzte VVVO-Ohrmarke zurückgegriffen werden. Für alle Beteiligten war diese Situation nicht zufriedenstellend.



Über die einzelnen Maßnahmen im Betrieb sollte sich der Landwirt eng mit dem Haustierarzt abstimmen.

Nachdem nunmehr am 4. September 2010 der endgültige Lieferauftrag an Caisley erteilt werden konnte, geht die Tierseuchenkasse davon aus, dass es nach einer Übergangszeit zu einer normalen und fristgerechten Lieferung von Ohrstanzohrmarken an die Betriebe kommen wird. Die Übergangszeit ergibt sich zum einen aus dem möglichen Lieferumfang pro Woche sowie dem Vorliegen noch nicht beliefeter Bestellungen.

Im Vorfeld des Einsatzes von Ohrstanzohrmarken war für Niedersachsen vereinbart worden, dass die Untersuchungsinstitute die BVDV-Befunde den Veterinärämtern auf elektronischem Weg mitteilen.

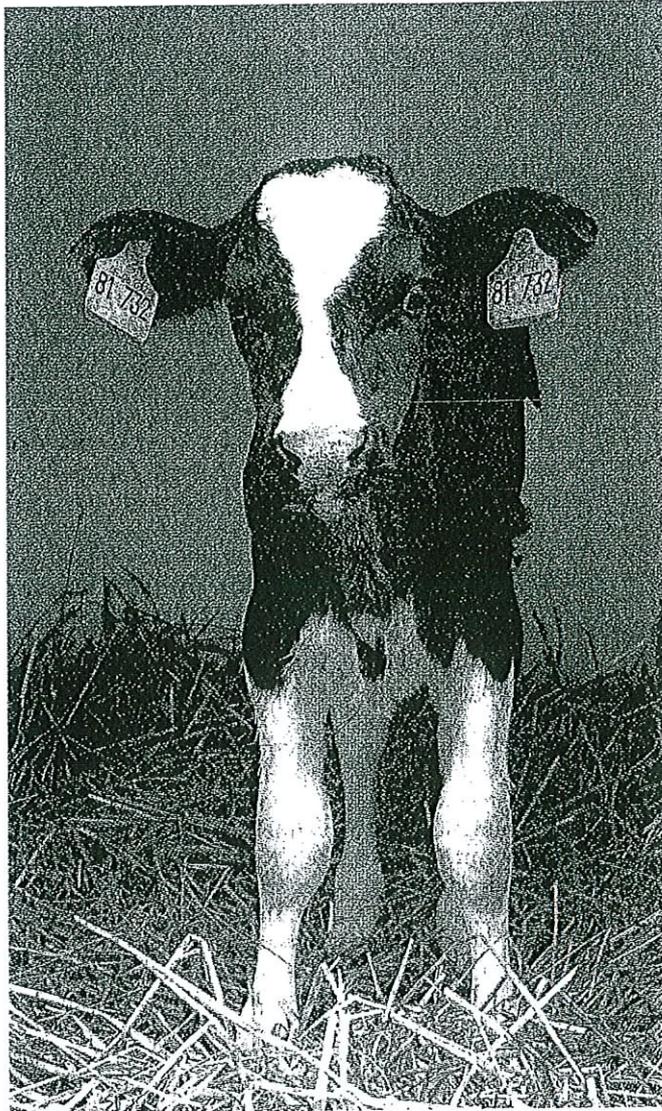
Die Veterinärämter ist es, diese Befunde in die HIT-Datenbank einzustellen. Dazu sollten die Veterinärämter ursprünglich bis zum 1. April 2010 die Möglichkeit erhalten, die Befunde automatisch in HIT einstellen zu können.

Leider konnte aufgrund technischer Schwierigkeiten die automatische Weiterleitung von BVDV-Befunden durch die Veterinärämter nicht bis zum Inkrafttreten der BVDV-Landesverordnung und der Interimsbeschaffung am 1. Juni 2010 umgesetzt werden.

Das führte dazu, dass die Befunde von den Veterinärämtern von Hand in die Datenbank eingegeben werden mussten.

Das wiederum hatte zunächst landesweit unterschiedliches Vorgehen zur Folge, bei dem einige Veterinärämter alle Befunde (also positive und negative) und andere Veterinärämtern nur positive Befunde eingegeben haben.

Wenn die Befundeingabe bis zum elften Tag nach der Geburt eines Kalbes in HIT erfolgt, wird der negative Befund von VIT Verden mit auf das Rinderstammdatenblatt gedruckt. Wird kein negativer Befund eingegeben, kann kein Aufdruck auf dem Stammdatenblatt erfolgen. Auch hier kam es zu Verärgerung bei Rinderhaltern, die die Ohrstanzohrmarken fristgerecht, d. h. innerhalb von drei Tagen nach der Geburt, eingezogen und



Auf einigen Betrieben fehlten Ohrstanzohrmarken, zum Teil musste sogar wieder auf die bisher eingesetzte VVVO-Ohrmarke zurückgegriffen werden.

die Proben zeitnah versandt hatten, mangels Befundeingabe in HIT aber keinen Befundaufdruck im Stammdatenblatt erhielten.

Inzwischen konnten die technischen Probleme der automatischen Datenweiterleitung von Veterinärämtern an HIT weitgehend behoben werden, so dass eine landesweit einheitliche Eingabe positiver und negativer Befunde zeitnah möglich wird. Bezüglich positiver Befunde hat der Vorstand der Tierseuchenkasse sich dafür ausgesprochen, dass zukünftig auch der positive Befund aus der Gewebeprobeuntersuchung auf das Stammdatenblatt gedruckt werden soll. Diese Änderung

erschien geboten, nachdem im Vorstand Einvernehmen darüber bestand, die Beihilfe für die Ausmerzungen von Kälbern, die einmal in der Untersuchung Virus-positiv sind, neu zu fassen.

### Das Kalb bei Bedarf rechtzeitig ausmerzen

Danach soll zukünftig nur noch eine pauschale Beihilfe für die Ausmerzungen von Kälbern möglicherweise in einer Größenordnung von 150 € gewährt werden. Dazu ist es notwendig, dass jeder Rinderhalter zeitnah Kenntnis über das Untersuchungsergebnis erhält, d. h. im positiven Fall das Kalb rechtzeitig ausmerzen kann. Die

bestehenden Beihilfen ohne Altersbegrenzung in Höhe von 80 bzw. 50 % des gemeinen Wertes sollen dagegen in der Zukunft entfallen.

Mit dem neuen Untersuchungsverfahren von Gewebeprobe auf BVD-Virus steht ein Verfahren zur Verfügung, mit dem kurz nach der Geburt Klarheit darüber geschaffen werden kann, ob es sich um einen Dauerausscheider (persistent infiziertes Tier) handelt oder nicht. Durch die frühzeitige Ausmerzungen dieser Dauerausscheider wird die Virusmenge, die zu neuen Infektionen führen kann, deutlich verringert.

Die Verknüpfung von Ohrmarkenkennzeichnung, Probenentnahme und Befundaufdruck auf dem Stammdatenblatt schafft zum ersten Mal in der Fläche die Möglichkeit, dass Dauerausscheider nicht mehr gehandelt werden. Dies wird zu einem deutlichen Rückgang der Virusverbreitung durch Dauerausscheider führen.

### Fazit

Mit dem neuen Entnahme- und Untersuchungsverfahren von Gewebeprobe über die Einziehung von Ohrmarken im Rahmen der Kennzeichnungspflicht nach Viehverkehrsverordnung steht ein neues Verfahren zur Verfügung, das in der Zukunft seine Praxistauglichkeit unter Beweis stellen soll. Tierhalter sollten jetzt die verbleibende Zeit in 2010 nutzen, die Sanierung mit einer Gesamtbestandsuntersuchung zu beginnen und anschließend eine zwölfmonatige Überwachungsuntersuchung aller nachgeborenen Kälber über die Ohrstanzproben durchzuführen. Je früher dies erfolgt, um so eher kann der Betrieb den Status „BVDV-unverdächtig“ erreichen. Zudem besteht jetzt noch die Möglichkeit, ohne Altersbegrenzung eine Beihilfe von 80 oder 50 % für die Ausmerzungen von Dauerausscheidern in Anspruch nehmen zu können.

Dr. Uta Flebbe,  
Niedersächsische  
Tierseuchenkasse

# Stanzohrmarken sind noch Mangelware

**Ohrstanzprobe** Die amtliche Probenahme erfolgt auf dem landwirtschaftlichen Betrieb durch den Tierhalter selbst. Daher müssen die Anforderungen an die Probengewinnung zuverlässig und praxisnah sein.

**K**älberkennzeichnung nach den Vorgaben der ViehVerkV und BVDV-Sanierungsverfahren – wie passt das zusammen? Um es gleich vorweg zu nehmen, es passt zusammen!

Das hat eine Studie mit 203 niedersächsischen Betrieben und mehr als 12.000 gezogenen Ohrstanzproben in den Jahren 08/2009 gezeigt. VIT war von Beginn an in diese Studie eingebunden und hat die Grundlagen für die Logistikkette vom Ohrmarkenversand an den Betrieb bis zum Eingang der Ohrstanzprobe im Labor geschaffen. Das Fazit der beteiligten Betriebsleiter dazu fiel positiv aus, so dass dieses System im seit Juni 2010 angelaufenen BVDV-Sanierungsverfahren übernommen wird.

## Der Tierhalter nimmt die Probe selbst im Stall

Im Gegensatz zu allen sonstigen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, erfolgt eine amtliche Probenahme mit Hilfe der Ohrstanzprobe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb durch den Tierhalter selbst. Daher müssen die Anforderungen an die Probengewinnung zuverlässig und praxisnah sein.

Das Einziehen der Ohrmarken muss durch den Tierhalter mit einer vom Ohrmarkenhersteller zur Verfügung gestellten

Zange ohne weitere Schulung möglich sein. Die Ohrstanzprobe lässt sich sicher und verlustfrei beim Einziehen der Ohrmarke gewinnen und die Ohrmarken müssen die amtlichen Vorgaben zur Rinderkennzeichnung erfüllen. Die Zuordnung von Ohrmarkennummer am gekennzeichneten Kalb zur genommenen Ohrstanzprobe ist mit dem Einziehen der Ohrmarke und danach bis zum Befund für das Tier verwechslungsfrei gegeben.

Der Betriebsleiter ist ebenfalls für die Versendung der genommenen Ohrstanzproben an ein Untersuchungslabor zuständig. Wie kommt nun die Probe sicher und schnell ins Labor?

Aus Zeit- und Kostengründen kommt nur ein Versand als Brief über die Deutsche Post in Frage. Da die Beförderung von Gewebeproben an Aufträgen gebunden ist, werden alle dafür erforderlichen Verpackungsmaterialien mit der Auslieferung der Ohrmarken zur Verfügung gestellt.

Dies sind das Probenröhrchen als Bestandteil der Ohrmarke, das die gezogene Gewebeprobe sicher verschließt, ein Probenbeutel mit einem selbstklebenden Verschluss und ein Versandkuvert mit vorgedruckter Laboranschrift. Die einfache Handhabung

der Verpackung wird in einem Merkblatt beschrieben, das der erstmaligen Versendung von Stanzohrmarken beiliegt. Die mitgelieferten Versandkuverts dürfen ausschließlich für das Einsenden von BVD-Proben an die aufgedruckte Laboradresse verwendet werden.

## Ohne Marke in den nächsten Briefkasten

Die fertig verpackten Kuverts können ohne Briefmarke direkt in den nächsten Briefkasten eingeworfen oder dem Landzusteller übergeben werden, da sie einen Freimachungsvermerk (siehe Abbildung) tragen. Nur tatsächlich beförderte Sendungen werden abgerechnet. Die Kosten übernimmt die Tierseuchenkasse. Die Vorteile dieses Verfahrens liegen auf der Hand: Der Versand der Ohrstanzproben an das Untersuchungslabor ist für den Tierhalter mit geringstem Aufwand durchführbar. Alle erforderlichen Verpackungsmaterialien sind aufeinander abgestimmt und werden geliefert.

Die Proben erreichen das Labor auf dem kürzesten Weg, da sie schon im Postverteilzentrum aufgrund der aufgedruckten Postleitzahl vorsortiert und auf direktem Weg zugestellt werden. Im Labor sind die Proben eindeutig erkennbar und werden sofort untersucht.

Der Praxistest hat gezeigt: Der Probenversand beginnt nicht erst im Stall, sondern schon mit der Auslieferung der Ohrmarken und dem notwendigen Material, damit die gezogene Probe schnell und sicher das Labor erreicht und zügig untersucht werden kann. Aufgrund dieser Erfahrungen werden alle erforderlichen Materialien und Unterlagen zusammen mit den Stanzohrmarken in einem Servicepaket

von VIT geliefert: Doppelohrmarken zur Kennzeichnung der geborenen Kälber. Mit beiden Ohrmarken wird je eine Gewebeprobe gezogen, je Doppelohrmarke ein Probenbeutel. Beide Proben sind zusammen in einen Probenbeutel einzupacken. Für jede Doppelohrmarke gibt es eine Probenbegleitkarte, die mit der Ohrmarkennummer und der Registriernummer des Betriebes bedruckt ist.

Diese ist vom Tierhalter zu unterschreiben und dient dem Labor als Untersuchungsauftrag und stellt die Verbindung zwischen der individuellen Ohrmarkennummer und dem einsendenden Betrieb her. Versandkuverts sind ausreichend für Versendungen je Woche. In diese werden ein oder auch mehrere Probenbeutel und die zugehörigen Probenbegleitkarten verpackt.

Mit der erstmaligen Auslieferung von Stanzproben erhalten alle Betriebe zusätzlich in dem Servicepaket eine Ohrmarkenzange des Ohrmarkenlieferanten. Diese kann sowohl zum Einziehen von Stanzohrmarken als auch von „normalen“ (Ersatz-) Ohrmarken desselben Herstellers verwendet werden. Hinzu kommt eine Bedienungsanleitung des Herstellers zur Handhabung der Zange, um die Ohrstanzprobe sicher und verlustfrei zu ziehen, und ein Merkblatt zur Probenverpackung und zum Versand.

## Für alle Fälle immer zwei Proben entnehmen

Erfahrungen aus bisher durchgeführten Versuchen zeigen, dass trotz sorgfältiger Handhabung bei der Entnahme der Proben in Einzelfällen in den eingesandten Probengefäße keine oder keine brauchbare Probe für die Untersuchung vorhanden war. Die Kosten für eine Nachbeprobung oder eine Blutprobeentnahme sind deutlich höher zu veranschlagen als die Kosten für eine doppelte Ohrstanzohrmarke.

## Eine Gewebeprobe entnehmen

- Lesen Sie die vom Ohrmarkenlieferanten mitgelieferte Anleitung.
- Ziehen Sie die Ohrmarken frühzeitig innerhalb der Siebentagefrist ein.
- Fixieren Sie das Kalb beim Einziehen der ersten und der zweiten Ohrmarke.
- Nehmen Sie zwei Proben und senden Sie beide ein.
- Legen Sie unbedingt die unterschriebene Probenbegleitkarte für jede Ohrmarke bei.
- Beachten Sie die Hinweise zur Probenverpackung und zum Versand.

Ausgegeben am Stützpunkt <b>vit</b> Vit-Service-Heldweg 1 27263 Verden Geburtsdatum: 18.03.2010 Geburtsort:		<b>Rinderpass</b> nach § 36 Stiermarkenbefund nach § 31 der Viehverkehrsverordnung 01500829700016 Dignitätsnummer: <b>DE 03 123 45678</b> Registrierungsnummer nach § 26 Viehverkehrsverordnung: <b>03 333 001 1234</b>	
Titularhalter (Name, Vorname, Nachname) Johann Mustermann Kuhhof Tiefstraße 7 12345 Testdorf		1. Tierdaten Geburtsdatum: 18.03.2010 Geschlecht: männlich Rasse: Holsteiner-Sch (01) Ohrmarkennummer (99 Markierungen): DE 03 43100001	
2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Ursprungsbetrieb: Bei Kauf von Muttertieren oder Ferkeln aus fremden Betrieben vom Ursprungsbesitzer (Name, Adresse)		1a. Gesundheitsdaten Status: BVD/-unverfälscht	



Spätestens am 14. Tag nach der Geburt soll der Rinderpass auf dem Betrieb vorliegen.

Das Versandkuvert darf nur für das Einsenden von BVD-Proben an die aufgedruckte Laboradresse verwendet werden.

Es wurde daher entschieden zwei Proben zu entnehmen, da bei keiner oder einer nicht brauchbaren Probe in einem Röhrchen immer noch mit hoher Wahrscheinlichkeit eine zweite verwertbare Probe vorliegt und somit eine für den Tierhalter zeitaufwändige und teure Nachbeprobung entfallen kann. Bei Verlust beider Probengefäße ist keine Nachbeprobung mittels Ohrstanze möglich. In diesem Fall bleibt nur eine spätere Untersuchung mittels Blutprobe.

schiedlichen Erfordernisse der Betriebe beim Ohrmarkenbedarf im Jahresverlauf berücksichtigt. Grundlage hierfür ist zum einen der angeforderte Jahresbedarf und zum anderen die Verteilung der Abkalbungen des Betriebes im vergangenen Zwölfmonatszeitraum. Die restlichen Ohrmarken werden bei VIT vorgemerkt und bei Verfügbarkeit von BVD-Stanzohrmarken ohne erneute Anforderung nachgeliefert.

**Wartezeit liegt bei mindestens sechs Wochen**

Aufgrund der Verzögerungen im Ausschreibungsverfahren konnten von Anfang Juni bis Ende September lediglich etwa 320.000 Ohrmarken vom beauftragten Hersteller Caisley geliefert werden. Im gleichen Zeitraum wurden von den Betrieben jedoch 735.000 Ohrmarken bestellt. Mittlerweile beträgt daher die Wartezeit für die Auslieferung der Erstausrüstung mindestens sechs Wochen ab Bestelleingang bei. Erst ab Oktober werden aufgrund der Anfang September erfolgten endgültigen Zuschlagserteilung im Ausschreibungsverfahren mehr Ohrmarken zur Verfügung stehen. Dennoch wird es auch in den kommenden Monaten noch zu Verzögerungen bei der Auslieferung der BVD-Stanzohrmarken kommen. Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens veröffentlicht

VIT jeweils am Monatsanfang unter [www.vit.de](http://www.vit.de).

Bis zur Auslieferung von BVD-Stanzohrmarken sind Kälber mit den bisherigen normalen Ohrmarken zu kennzeichnen. Wenn diese nicht mehr vorrätig sind, dann müssen sie gesondert bei VIT bestellt werden. Dabei ist die bis zur voraussichtlichen Belieferung mit BVD-Ohrmarken benötigte Anzahl anzugeben. Zusätzlich ist mit einer kurzen Bemerkung auf einen dringenden Bedarf hinzuweisen. Dazu gibt es Hinweise auf der Bestellseite im Internet ([www.vit.de](http://www.vit.de)) für normale Ohrmarken.

Ab Ende Juli konnten auch die ersten Nachlieferungen von BVD-Stanzohrmarken an die Betriebe erfolgen, die in der ersten Junihälfte ihre Erstausrüstung erhielten und mit dem Start der Hauptkalbesaison ab August dringend auf weitere Ohrmarken warteten. Dabei wurde die betriebsindividuelle Abkalbeverteilung im Jahr und die bereits erhaltene Ohrmarkenmenge berücksichtigt.

**Bei Bedarf den Betrieb schnell informieren**

Das Ergebnis aus der Untersuchung der BVD-Stanzprobe wird unmittelbar nach der Untersuchung im automatisierten Verfahren über die Veterinärbehörden in die Zentrale Datenbank des HI-Tier (HIT) eingestellt. Eine Rückmeldung an den Betrieb erfolgt im Fall

eines positiven oder fraglichen Befundes durch das zuständige Veterinäramt und löst die erforderlichen Maßnahmen aus.

Für alle als BVD-Virus(BVDV)-unverdächtig erkannten Kälber erfolgt die Ergebnismitteilung über das amtlich ausgestellte Stammdatenblatt/den Rinderpass. Dazu wird auf dem Stammdatenblatt/Rinderpass unten rechts mit der Überschrift „1a. Gesundheitsdaten“ der Status „BVDV-unverdächtig“ mitgeteilt (siehe Muster). Zusätzlich wird seit Ende September 2010 auch ein Status „BVD-Virus positiv“ auf diesem Weg ausgewiesen, um den Betrieb schnell

**BVDV-Status**

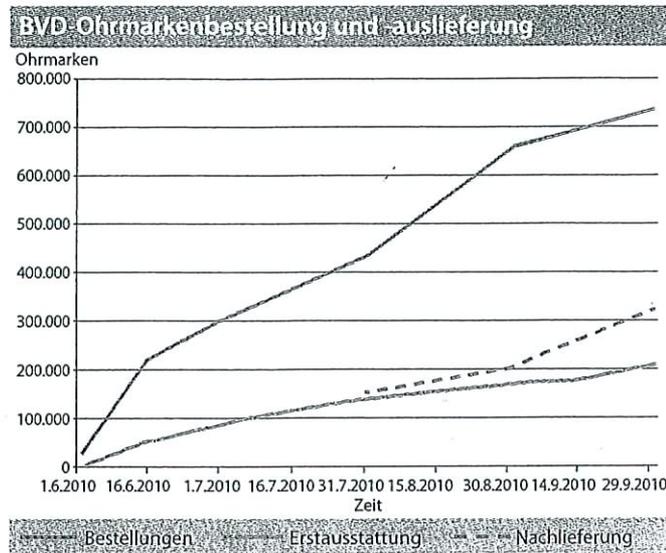
- Geburtsmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt
- Einsendung der Stanzproben nach drei Tagen an das Labor
- Warteschleife für den Rinderpass-Druck im VIT bis BVD-Befund in HIT
- Druck Stammdatenblatt erfolgt mit „BVDV-unverdächtig“ oder „BVD-Virus positiv“
- Druck erfolgt ohne Angabe, wenn bis zum 14. Tag nach der Geburt (Zustellung auf dem Betrieb) kein BVD-Befund in HIT zur Verfügung steht oder der BVD-Befund fraglich ist.

Wegen der derzeit nicht in ausreichender Menge verfügbaren BVD-Stanzohrmarken können - zeitlich gestaffelt - nur Teilmengen geliefert werden. Dabei werden die unter-

zu informieren. Da ein Status „BVDV-unverdächtig“ für ein Rind lebenslang gültig ist, ist eine Ergebnismitteilung auf diesem Weg nicht nur schnell und kostengünstig, sondern bietet für alle Beteiligten (Betrieb, Vermarkter, Käufer) die Sicherheit, dass dieses Kalb/Rind auch in Zukunft ohne Restriktionen handelbar ist.

Wie wird das praktisch umgesetzt? Wurde bisher das Stammdatenblatt/der Rinderpass unmittelbar nach der fehlerfreien Geburtsmeldung erstellt und von VIT verschickt, so wird für alle BVD-Stanzohrmarkennummern zukünftig mit dem Druck solange gewartet, bis das Ergebnis in HIT eingestellt und damit für

T verfügbar ist. Allerdings wird diese Wartezeit maximal so bemessen sein, dass spätestens am 14. Tag nach dem Geburtsdatum das Stammdatenblatt/der Rinderpass auf dem Betrieb vorliegt. Sollte bis dahin kein BVD-Befund in HIT eingestellt worden sein, wird das Stammdatenblatt/der Rinderpass ohne Befundauf-



druck erstellt und verschickt. Der Tierhalter muss dann den BVD-Status dieses Rindes auf anderem Weg dokumentieren (z. B. HIT-Ausdruck).

Damit dieses reibungslos umgesetzt werden kann, sollte der Geburtsbetrieb folgendes beachten: Die Geburtsmeldung innerhalb der vorgegebenen Siebentagefrist nach der Geburt erfolgt wie gewohnt on-

line oder mit der Geburtsmeldekarte schriftlich (Post/Fax) an VIT. Die Einsendung der Stanzproben sollte in der Anfangsphase des Verfahrens am dritten Tag nach der Geburt erfolgen. Dabei können mehrere Proben in ein Versandkuvert verpackt und eingeschickt werden.

Wenn alle Verfahrensschritte (Postversand, Un-

tersuchung im Labor, Ergebnisübermittlung an HIT) in Zukunft optimiert sind, sollte auch ein längeres Sammeln von Proben im Betrieb möglich sein (maximal eine Woche).

Erste Auswertungen zeigen, dass für bis zu 80 % aller Kälber der BVDV-Status „unverdächtig“ auf dem Rinderpass mitgeteilt werden kann. Dabei zeigt die schnelle Einsendung der Proben an die Labore das große Interesse der beteiligten Betriebe.

Alle vier beteiligten Labore arbeiten zügig und stellen die Untersuchungsbefunde den Veterinärverwaltungen täglich elektronisch zur Verfügung. Von dort erfolgt die Übergabe an die Zentrale Datenbank des HI-Tier. Dieser Weg war auf Grund technischer Probleme mit der Anbindung in der Vergangenheit noch nicht optimal, jedoch sollte bei Zusammenarbeit aller Beteiligten eine Statusmitteilung auf 90 % aller Rinderpässe erreichbar sein.

Dr. Gerold Lübben,  
VIT Verden

## Infizierte Tiere erkennen und entfernen

**BVD** Ziel ist es, BVDV-persistent infizierte Tiere zu erkennen und aus den Beständen zu entfernen, um die Infektionsgefahr für andere Tiere und Nichtbetriebe zu senken. Daher besteht mit dem Inkrafttreten der BVDV-Verordnung eine bundesweite Verpflichtung zur Untersuchung und zur Entfernung BVDV-persistent infizierter Tiere.

Für Niedersachsen ist sowohl die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus vom 11. Dezember 2008 (BVDV-Verordnung) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Tollwutverordnung und der BVD-Verordnung, als auch die Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (Niedersächsische BVD-VO) vom 23. März 2010 zu beachten. Die BVDV-Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Es dürfen dann grundsätzlich nur noch BVDV-unverdächtige Rinder verbracht werden. Ein Rind gilt als BVDV-unverdächtig, wenn es einmalig negativ auf das Virus der BVD untersucht wurde. Die Untersuchungsmethode und der Zeitpunkt sind in der amtlichen Methodensammlung vorgeschrieben.

Die Niedersächsische BVDV-VO ist bereits am 1. Juni 2010 in Kraft getreten. Sie schreibt vor, dass alle nach dem 1. Juni

2010 in Niedersachsen geborene Kälber unverzüglich nach der Geburt auf das BVD-Virus zu untersuchen sind und persistent infizierte Rinder aus dem Bestand entfernt werden müssen.

Ab dem 1. Januar 2011 müssen alle Kälber innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt, Kälber, die nach dem 1. Januar 2011 geboren werden und von tragend zugekauften Muttertieren stammen, unverzüglich nach der Geburt auf BVD-Virus untersucht werden. Das gilt auch für Rinder, die aus dem Bestand verbracht werden

sollen. Sie sind vor dem Verbringen zu untersuchen. Ist das Untersuchungsergebnis BVDV-Virus negativ, ist das Rind BVDV-Virus-unverdächtig.

Das negative Untersuchungsergebnis eines Kalbes verleiht gleichzeitig dem Muttertier den Status BVDV-unverdächtig; das Muttertier braucht in diesem Fall nicht untersucht zu werden. Hintergrund dieser „Ableitung“ ist die Tatsache, dass BVDV-persistent infizierte Kälber dann entstehen, wenn das Muttertier selbst ein BVDV-persistent infiziertes Tier ist oder im ersten Drittel der Trächtigkeit mit BVDV infiziert wurde. Ist das Kalb BVDV negativ, kann auch das Muttertier kein BVDV-persistent infiziertes Tier sein.

Für neugeborene Kälber ist die Untersuchung einer Gewebeprobe, die durch eine Ohr-

stanzohrmarke im Rahmen der Kennzeichnung genommen wird, die beste Untersuchungsmethode, da die Probenahme sofort mit der Kennzeichnung des Kalbes erfolgen kann.

Die Niedersächsische BVDV-VO schreibt diese Untersuchung für alle ab dem 1. Juni 2010 geborenen Kälber vor. Die entsprechenden Ohrmarken incl. Zange und Versandmaterial erhalten Landwirte auf Bestellung bei VIT. Die vorgezogene Untersuchungsverpflichtung durch die Niedersächsische BVDV-VO trägt dazu bei, vor Inkrafttreten der Bundesverordnung möglichst viele Kälber zu untersuchen, um nach dem Inkrafttreten der Bundesverordnung keine Probleme mit dem Handel zu bekommen.

Ausnahmen von der Untersuchungsverpflichtung können von der Veterinärbehörde genehmigt werden für Rinder, die am 1. Januar 2011 älter als sechs Monate sind, soweit diese in einen Bestand verbracht werden, in dem alle Rinder nur in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.

Die Regelung wurde aus Arbeitsschutzgründen aufgenommen, um ältere Masttiere nicht untersuchen zu müssen. Das Risiko der Verschleppung in andere Bestände wird insofern gering gehalten, da aus dem Endmastbestand keine Rinder in andere Bestände verbracht werden dürfen. Diese Regelung gilt nur bis zum 30. Juni 2011.

### Bei jeder Verbringung wird Nachweis benötigt

Grundsätzlich gilt ab dem 1. Januar 2011: Ein Rind darf nur aus einem oder in einen Bestand verbracht werden, wenn es BVDV-unverdächtig ist. Bei jeder Verbringung ist ein Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeitsmitzuführen (zum Beispiel Ausdruck aus der HIT-Datenbank). Das gilt auch für das Verbringen auf einen Viehmarkt, eine Ausstellung eine Sammelstelle oder auf eine Gemeinschaftsweide mit Kontakt zu anderen Rindern. Rinder, die nicht BVDV-unverdächtig

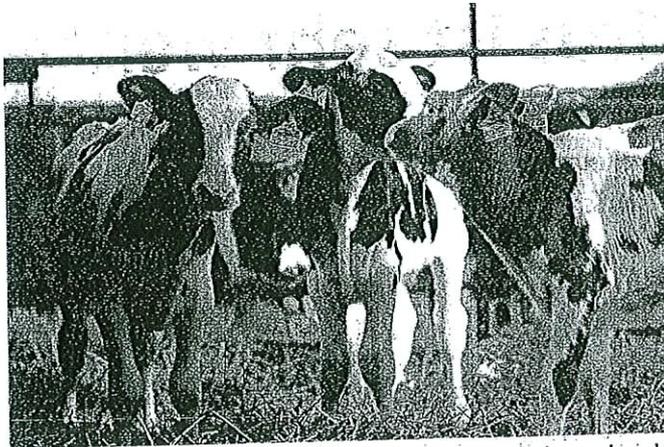


Foto: Lühmann

Ab 2011 dürfen nur noch BVDV-unverdächtige Rinder verbracht werden.

sind, dürfen aus dem Bestand verbracht werden, wenn die Rinder unmittelbar aus dem Bestand zur Schlachtung verbracht werden oder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.

Das gilt auch für Rinder, die zur tierärztlichen Untersuchung oder Behandlung verbracht werden; sie müssen im Rahmen der Behandlung auf BVD-Virus untersucht werden und solange abgesondert gehalten werden, bis das Ergebnis vorliegt. Im Falle eines positiven Ergebnisses sind sie weiterhin abgesondert zu halten. Es liegt in der Entscheidung des Besitzers, ob das Rind wieder in den Herkunftsbestand verbracht wird. Persistent infizierte Rinder müssen unverzüglich entfernt werden.

Rinder, die nicht BVDV-unverdächtig und jünger als sechs Monate sind, dürfen abweichend hiervon aus dem Bestand verbracht werden, wenn die Rinder unmittelbar in einen Bestand im Inland, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden. Die Rinder sind im Mastbestand unverzüglich auf BVDV zu untersuchen und bis zur Vorlage des Ergebnisses abgesondert zu halten.

Stammen die Rinder aus einem BVDV-unverdächtigem Bestand, brauchen die Rinder nicht untersucht und abgesondert gehalten werden. Eine entsprechende Bescheinigung der

zuständigen Veterinärbehörde ist mitzuführen. Diese Ausnahme gilt auch für das Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten und die Einfuhr aus Drittländern. Diese Ausnahmen sind für Niedersachsen praktisch nicht relevant, da alle Kälber mittels Ohrstanzprobe auf BVDV zu untersuchen sind.

### Bei positiven Ergebnissen zweite Untersuchung

Für den Umgang mit BVDV-persistent infizierten Rindern gilt ab dem 1. Januar 2011: Ist das Untersuchungsergebnis BVD-Virus positiv, muss das Rind innerhalb eines Zeitraumes von 21 bis 60 Tagen erneut auf BVD-Virus untersucht werden. Ist auch das zweite Untersuchungsergebnis BVD-Virus positiv, ist das Rind persistent BVD-Virus infiziert und muss unverzüglich getötet werden.

Es kann der Schlachtung zugeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass nur Rinder zusammen transportiert werden, die zu derselben Schlachtstätte gebracht werden. Sofern eine Schlachtung ausscheidet, ist es von einem praktizierenden Tierarzt töten zu lassen.

Abweichend hiervon, kann auch nach Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses das Rind bereits getötet werden. Dadurch wird die Gefahr der Verbreitung der BVD-Infektion im Bestand deutlich reduziert. Bei einem positiven BVD-Virus Ergebnis, wel-

ches aus einer Ohrstanzprobe stammt, kann nahezu immer davon ausgegangen werden, dass es sich hier bei um BVDV-persistent infizierte Kälber handelt. Daher wird empfohlen, bei positiven BVD-Virus Ohrstanzergebnissen die Kälber unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen. Wer dieser Empfehlung nachkommt, kann ab dem 1. Januar 2011 mit einer Beihilfe der Tierseuchenkasse rechnen.

Die niedersächsische BVDV-VO schreibt vor, dass bereits ab dem 1. Juni 2010 ein persistent BVDV-infiziertes Rind unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen ist. Es kann der Schlachtung zugeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass nur Rinder zusammen transportiert werden, die zu derselben Schlachtstätte gebracht werden. Sofern eine Schlachtung ausscheidet, ist es von einem praktizierenden Tierarzt töten zu lassen.

Ziel der Sanierung ist es, den Status „BVDV-unverdächtig“ auf Dauer für den gesamten Bestand zu erhalten. Voraussetzungen für die Anerkennung des Status „BVDV-unverdächtig“ für den Bestand ist eine Untersuchung aller im Bestand gehaltenen Rinder mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus, es sei denn, es handelt sich um Kühe, deren Kälber bereits negativ auf BVD-Virus untersucht wurden.

Während eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach der Bestandsuntersuchung sind alle im Bestand geborenen Kälber innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus zu untersuchen. Es dürfen nur BVDV-unverdächtige Rinder eingestallt werden. Kontakt zu nicht BVDV-unverdächtigem Rindern ist auszuschließen. Es darf nur Samen von BVDV-unverdächtigem Bullen verwendet werden bzw. nur mit BVDV-unverdächtigem Bullen gedeckt werden. Der Bestand erhält seinen Status BVDV-unverdächtig, wenn diese Maßnahmen nach 12 Monaten auch fortgesetzt werden. Dr. Barbara Gottstein,

Niedersächsisches  
Landwirtschaftsministerium

# Das BVD-Virus ist sehr weit verbreitet

**BVD** Die Bovine Virus Diarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) ist zurzeit eine der wichtigsten, am weitesten verbreiteten und verlustreichsten Infektionskrankheiten des Rindes, die zu hohen ökonomischen Verlusten in den Rinderhaltenden Betrieben führt.

**D**as die Infektion verursachende BVD-Virus ist verwandt mit dem Virus der Klassischen Schweinepest (KSP), der Border-Disease der Schafe und den Röteln des Menschen. Allen diesen Viren ist neben der allgemeinen Infektion die Fähigkeit gemeinsam, bei tragenden Tieren in die Gebärmutter und in den Fetus einzudringen und diesen zu infizieren.

Dies führt je nach Stadium der Trächtigkeit, in dem die Infektion erfolgt, zu embryonalem Fruchttod, Aborten, Missbildungen oder zu Dauerausscheidern (persistente infizierte Rinder), die zunächst völlig normal und gesund erscheinen, dann aber in der Regel innerhalb der ersten beiden Lebensjahre plötzlich sterben, manchmal mit dem Bild der tödlichen Schleimhautform der BVD, der so genannten Mucosal Disease (MD).

## Infektionsweg und klinische Erscheinungen

Das Virus wird über Nasenausfluss, Speichel, Augensekret, Fruchtwasser und seltener über Kot und Sperma ausgeschieden. Der häufigste Übertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege (aerogen-nasaler Infektionsweg). Bis zu 80 % aller Rinder machen derzeit im Laufe ihres Lebens eine BVD-Virus-Infektion durch.

Die BVD ist aber keinesfalls - wie man etwa aufgrund des Namens vermuten könnte - eine reine Durchfallerkrankung. Im Gegenteil: Die durch das BVD-Virus verursachten Erkrankungserscheinungen sind vielgestaltig. Bei erwachsenen Tieren, die bisher noch keinen Kontakt mit dem Virus hatten, verläuft die Erkrankung



Bei Kälbern und Jungtieren kann es zu Durchfällen oder zu Atemwegserkrankungen kommen.

nach der Infektion meist ohne deutlich sichtbare Krankheitserscheinungen (subklinische Verlaufsform). Ein Rückgang in der Milchleistung oder eine Erhöhung der Zellzahl sind bei diesen Tieren häufig die einzigen Anzeichen für eine BVD-Virus-Infektion.

Bei Kälbern und Jungtieren kann es zu Durchfällen oder zu Atemwegserkrankungen kommen. Diese respiratorische Form der BVD verläuft meist als Mischinfektion mit anderen Erregern (Parainfluenza-3-Virus, Bovines-Respiratorisches-Syncytial-Virus, Pasteurellen).

Dabei verursacht das BVD-Virus eine zum Teil schwere Immunschwäche (Immunsuppression: herabgesetzte Abwehrfähigkeit des Körpers mit bis zu zehnfach erhöhten Stresshormonspiegeln).

Im Zuge dieser geschwächten Abwehrfähigkeit haben andere Erreger, wie zum Beispiel die der Rindergrippe, leichtes Spiel, so dass auch bei erwachsenen Tieren gelegentlich Todesfälle infolge von Sekundärinfektionen auftreten können. Die schwersten Folgen einer Infektion durch das BVD-Virus

treten auf, wenn ungeschützte (seronegative) tragende Muttertiere durch das BVD-Virus infiziert werden. Aufgrund der Fähigkeit, in die Gebärmutter einzudringen, gelangt das Virus auch in den Fetus (Frucht im Mutterleib). Erfolgt diese Infektion in den ersten 120 Tagen einer bestehenden Trächtigkeit, kann das Immunsystem des Fetus noch nicht reagieren, d. h. es bildet keine Antikörper gegen das BVD-Virus.

## Das Virus kann lebenslang im Körper bleiben

Auf diese Weise entstehen Virus-Dauerausscheider, die das Virus ohne jede Abwehrleistung lebenslang im Körper beherbergen. Bei Infektionen des Muttertieres in den ersten 150 Tagen einer bestehenden Trächtigkeit können Lebensschwäche bei neugeborenen Kälbern und Missbildungen auftreten, wie z. B. Glotzaugen, Kieferanomalien, Augentrübungen, Blindheit und zentralnervös bedingte Bewegungsstörungen, aber auch Stelzfüße durch Sehnenverkürzungen, Hyänenkrankheit etc.

Sehr häufig kommt es in diesem Trächtigkeitsstadium zum Fruchtresorption oder zum embryonalen Fruchttod, die aber meist unerkannt bleiben. Anhand der Besamungskarte lassen sich meistens in den betroffenen Beständen vermehrt unregelmäßige, verlängerte Besamungsintervalle feststellen (Umbullen in nicht zeitgerechten Abständen bzw. Langzeitumbuller). Abortierte Feten/Kälber (incl. Nachgeburt) sollten generell zur Ursachenklärung an ein Untersuchungsinstitut eingeschickt werden.

Die durch eine Infektion ungeschützter Muttertiere im ersten Trächtigkeitsdrittel erzeugten Virus-Dauerausscheider werden in der Regel nicht sehr alt. Zwei Drittel der nachgewiesenen Virus-Dauerausscheider sind jünger als ein Jahr. Durch Mutation des dauernd im Körper vorhandenen Virus bzw. durch eine Superinfektion (Zusatzinfektion) mit einem anderem BVD-Virus-Stamm entstehen bei Virus-Dauerausscheidern schwere klinische Erkrankungen in Form von multiplen Blutungen (bedingt durch Blutbildveränderungen) und/oder schwerem, blutigem Durchfall (Mucosal Disease) mit in jedem Fall tödlichem Ausgang.

Etwa 50 % der Virus-Dauerausscheider sind bis zum Auftreten der Superinfektion klinisch absolut unauffällig; sie zeigen keinerlei äußerlich sichtbare Krankheitssymptome. Daher waren sie bisher im Bestand häufig nur durch eine Blutuntersuchung zu diagnostizieren. Sie scheiden aber immer massenhaft das BVD-Virus aus (bis zu 200 000 infektiöse Dosen pro Gramm Nasensekret) und können so Kontakttiere wie tragende und nichttragende Rinder infizieren. Erfolgt eine Infektion in der zweiten Hälfte der Trächtigkeit, kann das Kalb im Mutterleib selbst Antikörper bilden und sich so gegen das Virus wehren. Diese Kälber entwi-

ckeln sich normal und haben bei der Geburt bereits Antikörper. Sie sind geschützt und somit nicht mehr ansteckungsgefährdet.

In Deutschland sind die persistenten infizierten Rinder (PI-Tiere) mit einem Anteil von 0,5 bis 1,5 % aller Rinder hauptverantwortlich für die permanente Virusverbreitung. Das Sanierungskonzept beruht daher auf dem Prinzip der möglichst schnellen Erkennung und Ausmerzungen der Virusdauerausscheider und der prophylaktischen Impfung der weiblichen Nachzucht vor der Belegung durch das zweistufige Impfverfahren. Ziel der BVDV-Verordnung ist es, BVDV-unverdächtige Rinderbestände vor einer Infektion mit BVD-Virus, verursacht durch Kontakt mit persistent infizierten Rindern, zu schützen.

Durch die Einführung einer allgemeinen Untersuchungspflicht auf BVDV, kombiniert mit neuen Untersuchungsmethoden, werden Virusdauerausscheider zukünftig schneller erkannt. Mit Virusdauerausscheidern darf nach der Bundesverordnung nicht gehandelt werden. Diese sind unmittelbar zu töten und unschädlich zu beseitigen oder der Schlachtung zuzuführen.

Eine mögliche Infektion für andere Rinder und Rinderbestände sowie die in der Rinderpopulation vorhandene Virusmenge, wird durch diese Maßnahmen deutlich reduziert. Das Sanierungsziel sind mittelfristig flächendeckend unverdächtige Bestände, mit ausschließlich Virus-negativen Tieren und langfristig die vollständige Entfernung von BVD-Virus aus unseren Rinderbeständen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Handel von Rindern/Zuchtvieh ohne BVD-Status ab dem 1. Januar 2011 nur noch stark eingeschränkt möglich sein wird. Um ohne Einschränkungen ab dem 1. Januar 2011 weiter handels- und wettbewerbsfähig zu sein, ist es notwendig, bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit der BVD-Sanierung zu beginnen. Diese Sanierung ist für die Rinder-

betriebe bis zum 31. Dezember 2010 noch freiwillig und wird von der Tierseuchenkasse durch umfangreiche Beihilfemaßnahmen bis zu diesem Termin noch unterstützt.

### Betriebsstatus BVD-Virus unverdächtig erlangen

Ein BVD-Sanierungsverfahren besteht aus zwei Phasen und dauert im günstigsten Fall mindestens 12 Monate. Erst nach Beendigung der zweiten Phase erhält der Rinderbestand seinen BVD-Status. In der ersten Phase ist eine Gesamtbestandsuntersuchung auf das BVD-Virus durchzuführen.

Alle Rinder müssen in die Untersuchung einbezogen werden mit Ausnahme der Muttertiere, deren Kälber mit negativem Untersuchungsergebnis auf das Virus untersucht wurden.

Beide erhalten dann automatisch den Status eines BVD-Virus-unverdächtigen Rindes. Die Untersuchung erfolgt über eine Blutprobenentnahme oder bei neugeborenen Kälbern ab Juni 2010 über die neu

eingeführte Ohrstanzmarke im Rahmen der Kennzeichnung gemäß Viehverkehrsverordnung. Tiere, die den Bestand bis zum 1. Januar 2011 verlassen, benötigen keine Untersuchung. In Niedersachsen ist ab dem 1. Juli 2010 bei zu erfolgenden Blutprobenahmen der maschinenlesbare HIT-Untersuchungsantrag zu verwenden.

Tiere mit einem positiven Virusbefund über die Blutprobe müssen für die Bestätigung eines Dauerausscheiders nach frühestens 21 Tagen und spätestens 60 Tagen ein zweites Mal untersucht werden. Fällt die Wiederholungsuntersuchung wieder positiv aus, gilt das Rind als Virus-Dauerausscheider.

Im Rahmen der Untersuchung von Ohrstanzmarken gilt ein erster positiver Virusbefund als beweisend für einen Virus-Dauerausscheider. In diesem Fall ist keine Wiederholungsuntersuchung notwendig. Virus-Dauerausscheider sind aufgrund der hohen Erregerausscheidung von der Herde abzusondern und unverzüg-

lich (innerhalb von sieben Tagen) töten zu lassen oder der Schlachtung zuzuführen. Beim Nachweis von persistent infizierten Muttertieren werden deren Kälber ohne eigene Untersuchung ebenfalls als Virus-Dauerausscheider eingestuft.

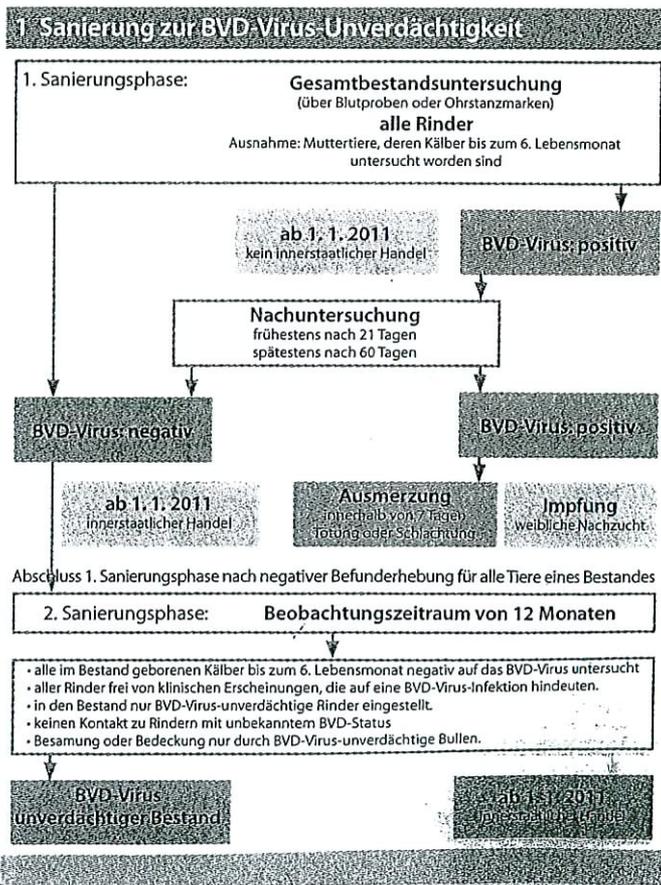
Durch den in der BVD-Bundesverordnung vorgegebenen Sanierungszeitraum zur Erlangung eines BVD-Status von mindestens 12 Monaten ist aktuell zu einer schnellen und lückenlosen Erfassung aller im Bestand befindlichen Rinder zu raten. Daher sollten zum jetzigen Zeitpunkt Untersuchungen von Blutproben aller Tiere vorgenommen werden. Bei im Bestand anstehenden Blutuntersuchungen auf BHV 1 kann in der identischen Probe auch BVDV mit untersucht werden. Die Untersuchungskosten im Labor für BVDV übernimmt die Tierseuchenkasse.

Erst mit dem Vorliegen negativer Untersuchungsergebnisse für die Tiere des gesamten Bestandes und nach Entfernung aller Virus-Dauerausscheider beginnt die zweite Phase der Sanierung. Es ist ein Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten zu durchlaufen.

Bei Identifizierung von Dauerausscheidern im Beobachtungszeitraum beginnt die zwölfmonatige zweite Sanierungsphase nach Entfernung dieser Tiere von vorne. Sind alle Untersuchungen in der zwölfmonatigen Beobachtungszeit BVD-Virus negativ, erhält der Rinderbestand eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Status der BVD-Virus-Unverdächtigkeit.

### Der lange Weg zum Status BVD unverdächtig

Die BVD-Bundesverordnung sieht vor, dass für ein nachweislich BVDV-negatives Kalb, auch das Muttertier als BVDV-negativ gilt. Auf diesem Wege besteht die Möglichkeit, nach Verfügbarkeit der neuen Ohrstanzmarken alle im Bestand geborenen Kälber auf BVD-Virus zu untersuchen und so nach und nach für alle Kälber und ihre Muttertiere einen BVD-Status nachzuweisen



(erste Phase der Sanierung). Hieran schließt sich die zweite Phase mit einem zwölfmonatigen Beobachtungszeitraum an. Durch betriebsbezogene Zwischenkalbezeiten und den einzuhaltenden Beobachtungszeitraum sind mit diesem Verfahren Sanierungszeiten von mindestens zwei bis gut drei Jahren zu erwarten. Erst danach kann mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung der Status der BVD-Unverträglichkeit bestätigt werden. Es wird angeraten, diesen langen Weg nicht zu nutzen.

Auch Betriebe die sich seit Jahren dem Niedersächsischen Sanierungsverfahren angeschlossen haben, müssen das zweiphasige Sanierungsverfahren nach BVDV-Bundesverordnung erfüllen. Statt der in der ersten Phase durchzuführenden Gesamtbestandsuntersuchung ist dem Veterinäramt für alle Rinder des Bestandes ein negatives BVDV-Untersuchungsergebnis vorzulegen. Hierbei werden die in der Vergangenheit erbrachten Untersuchungsergebnisse anerkannt.

Wie in der BVDV-Bundesverordnung vorgesehen, gelten auch Rinder, deren Kälber BVDV negativ untersucht worden sind, als BVDV negativ. Eventuelle Untersuchungslücken sind direkt mittels Blutproben zu schließen. Hieran schließt sich dann wieder der zwölfmonatige Beobachtungszeitraum an. Betriebe, die die Gesamtbestandsuntersuchung lückenlos mit negativem BVDV Befund nachweisen können und die Bedingungen der zwölfmonatigen Beobachtungsphase nach BVDV-Bundesverordnung dem Veterinäramt nachweisen können, behalten den nach Niedersächsischem Sanierungsverfahren erteilten Status BVD unverträglich.

**Ausnahmen für die Masttiere sind möglich**

Alle Rinder, die am 1. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben und in einen Mastbetrieb mit anschließender Schlachtung ver-

**Hygienestandards beachten**

- Einschränkung des Personen und Fahrzeug-Verkehrs auf das notwendige Minimum
- Betriebseigene Schutzkleidung ist für alle betriebsfremden Personen zu verwenden
- Abtrennung erkrankter

- Tiere, regelmäßige Reinigung und Desinfektion
- Vom Kuhbestand getrennter Abkalbestall und getrennte Kälberhaltung
- Getrennte Haltung von Rindern, Schafen und Ziegen
- Stallklimaoptimierung

bracht werden sollen, können mit Genehmigung durch das Veterinäramt von der Untersuchungspflicht auf BVDV ausgenommen werden. Mutterkuhbetrieben wird geraten, alle Kälber, die vor Verwendung der Ohrstanzmarke geboren werden und in 2011 vermarktet werden sollen, durch eine Blutprobe den BVDV-Status nachzuweisen, um uneingeschränkt am Marktgeschehen teilnehmen zu können. Um die Zeit bis zum Inkrafttreten der BVDV-Bundesverordnung zu nutzen, gewährt die Tierseuchenkasse für 2010 in bekanntem Umfang Beihilfen.

- Sie übernimmt die Kosten für
    - die Laboruntersuchung der Blut- und Ohrstanzproben,
    - die ab Juni erhältlichen Ohrstanzohrmarken,
    - das Servicepaket, bestehend aus Ohrmarkenzange, Verpackungsmaterial und Untersuchungsanträgen,
    - die Ausmerzungsbeihilfe für Dauerausscheider (PI-Tiere),
    - den Impfstoff zur Impfung der weiblichen Nachzucht.
- Der Betrieb muss dafür dem Verfahren nach Anlage 1 der Beihilfensatzung beitreten und die Maßnahmen nach BVDV-Bundesverordnung erfüllen. Im Verlauf des Jahres 2011

werden die Ausmerzungsbeihilfen nach jetzigen Informationen aus der Tierseuchenkasse deutlich gekürzt werden.

Durch die weite Verbreitung des BVDV-Virus, gerade in rinderdichten Regionen, besteht aktuell für Rinderbestände die Gefahr, sich jederzeit über den Handel oder Weidekontakt den BVDV-Virus in den Bestand einzuschleppen. Eine zweistufige Impfung, nach Muster der Tierseuchenkasse, bestehend aus einer Grundimmunisierung der weiblichen Nachzucht mit Kombination von Tot- und Lebendimpfstoff vor der ersten Belegung/Besamung, schützt trächtige Tiere in den ersten 120 Tagen der Trächtigkeit vor der Entstehung von Virämikern.

Gerade zu Beginn des Sanierungsverfahrens ist es unter Berücksichtigung der aktuellen auf den einzelnen Betrieb abgestimmten Krankheitsbewertung sinnvoll, die weibliche Nachzucht durch Impfung zu schützen. In jedem Fall ist bei dem Vorhandensein von Virämikern eine Impfung zu empfehlen. Die in der zweiten Phase der Sanierung, den Beobachtungszeitraum, einzuhaltenden Maßnahmen gelten auch über den Termin der Erlangung der BVDV-Unverträglichkeit hinaus.

**Fazit**

Es wird allen Betrieben angeraten, die verbleibende Zeit zu nutzen und mit Nachdruck in die Sanierung einzusteigen, die Bestände zu untersuchen und die neuen Ohrstanzmarken baldmöglichst einzusetzen. Der Betriebsstatus BVDV-unverträglich wird in Kürze ein Verkaufsargument sein.

Für einen Rinderbestand rechtfertigt sich der Aufwand der Untersuchung und Ausmerzungen von Dauerausscheidern durch gesündere und leistungsfähigere Rinder sowie die Sicherheit, ab 2011 auch uneingeschränkt am Handel teilnehmen zu können.

*Dr. Thomas Heilkenbrinker,  
Dr. Karsten Zech,  
LWK Niedersachsen*

